

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
Tiefbauamt VVL	03.08.2020	Keine Einwände.	Kenntnisnahme	-
(unitymedia) Vodafone BW GmbH, Kassel	10.08.2020	Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme	-
IHK Ulm	21.08.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme	-
Regierungspräsidium Tübingen - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	31.08.2020	Belange des Naturschutz: Hinweise zu Ausgleichsflächen (Zuständigkeit hat die Untere Naturschutzbehörde)	Kenntnisnahme	-
Handwerkskammer Ulm	02.09.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme	-
Netze NGO, Ellwangen	02.09.2020	Keine Anregungen. Standort Umspannstation Wegen den Wasserschutzauflagen wird auf die Lage neben dem Sickerbecken verzichtet und eine Lage nördlich des Geltungsbereichs vorgeschlagen.	Kenntnisnahme Der Standort wird beibehalten. Zwischen der geplanten Umspannstation und dem geplanten Sickerbecken wird ein Sicherheitsabstand eingehalten.	-
Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Ulm	Eingang nach Fristende 10.09.2020	<u>Anregungen</u> Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.1.3 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 1.1.4 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen	Die Anregungen in Bezug auf Brandschutz werden in der Planung berücksichtigt.	-

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
		<p>Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>1.1.5 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>1.1.6 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>1.1.7 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>1.1.8 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>1.1.9 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>Forst, Naturschutz Naturschutz Nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatschG gilt das erhebliche Störungsverbot für Lebensstätten, dies beinhaltet hauptsächlich die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Für das Vorhaben sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange für die Feldlerche gegeben. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), welche eine Einsaat von Klee grasstreifen vorsieht, ist grund-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
		<p>sätzlich geeignet, jedoch mit dem Hintergrund der Biodiversität und sinkenden Artenvielfalt kritisch zu betrachten. Außerdem ist hier die Größe mit 0,5 ha als zu gering bemessen, da die gute fachliche Praxis für ein Feldlerchenpaar eine Ausgleichsfläche von 1 ha vorsieht. Der Aktionsradius und somit auch Mindestabstand zu vertikalen Strukturen, wie Bäumen oder Gehölzgruppen, um einen sicheren Schutz vor Prädatoren zu bieten, ist mit mindestens 50 – 100 m anzulegen. Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück Nr. 950 entspricht nicht diesen Meideabständen und ist deshalb entweder zu vergrößern oder nach Süden zu versetzen.</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 10 „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ genannte nördliche Eingrünung ist in dem zeichnerischen Teil festzusetzen.</p> <p>Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 1.3.1 Die Versorgung des vorgesehenen Gebietes mit Trink- oder Betriebswasser ist gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 zu gewährleisten. Bei der Dimensionierung der Versorgungsleitungen ist zu berücksichtigen, dass Wasser unter dem Druck zu liefern ist, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Im Zusammenhang „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird auf das DVGW- Arbeitsblatt W 405 verwiesen.</p> <p>1.3.2 Bei der Umgestaltung des Planungsgebietes ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen und in den Stellplätzen, soweit geeignet, zu erhalten. Auf allen zu bebauenden oder befestigten Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Oberboden separat abzutragen, unverdichtet und unvermischt zu lagern und</p>	<p>Pflanzgebot 3 stellt die Eingrünung der nicht überbauten Grundstücksteile sicher</p> <p>Die Druckverhältnisse im öffentlichen Versorgungsnetz werden zur Sicherstellung der Wasserversorgung geprüft</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
		<p>frühestmöglich für Vegetationszwecke wieder zu verwenden. Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.</p> <p>Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.1.1 Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB sind gegeben. 2.1.2 Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist deshalb im Wege der Berichtigung anzupassen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Forst, Naturschutz Naturschutz 2.2.1 In Anbetracht der Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners ist aus der Pflanzliste für großkronige Bäume die Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) und die Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) durch die Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) zu ersetzen.</p> <p>Falls Boden auf andere Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden soll, ist ab einer Auftragsfläche von 500 m² und in Schutzgebieten eine gesonderte Genehmigung, in allen anderen Fällen eine Anzeige erforderlich. Den entsprechenden Vordruck und nähere Hinweise finden Sie unter http://www.alb-donau-kreis.de/umwelt/naturschutz, Stichwort „Auffüllungen“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Anpassung der Pflanzliste</p> <p>Übernahme des Hinweis im Schriftlichen Teil</p>	

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
		<p>Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde 2.3.1 Die Zuständigkeit liegt beim VV Langenau als untere Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 2.4.1 Die Schutzzonenverordnung für das Wasserschutzgebietes „Donauried – Hürbe“ des Zweckverbandes Landeswasserversorgung ist auf den 16. April 2015 datiert.</p> <p>Gewässer 2.4.2 In den vorhandenen Mühlgraben Langenau kann das anfallende Dachniederschlagswasser ungedrosselt eingeleitet werden.</p> <p>Kommunales Abwasser 2.4.3 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes zur erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Korrektur Datum</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Stuttgart	<p>Eingang nach Fristende</p> <p>16.09.2020</p>	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>In Punkt 1.11 des Textteils sowie in Punkt 6.6.3 der Begründung (Versorgungsleitungen) des Bebauungsplanes wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG</p>	Kenntnisnahme	-

Vorgetragene Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans vom 05.05.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Anregung	Stellungnahme Vorschlag Verwaltung und Planer	Entscheidung Gemeinderat am 08.12.2020
		<p>abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p> <p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		

Keine eingegangenen Stellungnahmen von:

- Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart
- Naturschutzbeauftragter Heliosch
- Regionalverband Donau-Iller
- Verwaltungsverband Langenau, Straßenverkehrsbehörde
- Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XI
- Zweckverband Unteres Lonetal